

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 26/2014
ausgegeben am: 11. April 2014

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 19.02.2014 zur wesentlichen Änderung der Xemium-Fabrik (früher: Mehrzeckbetrieb);
Vorhaben: Lagerung von Xemium.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 020, Anlage-Nr. 20.04, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 4003/37.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 24.02.2014 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik IV
Vorhaben: Änderung des Produktportfolios

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 616, Anlage-Nr. 19.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2801/5.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 583b „Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße“:
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 583b „Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße“ einzuleiten.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 583b und die Bezeichnung „Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße“.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 25.000 m² und umfasst die Flurstücke 3785, 3786 und 3787 der Gemarkung Mundenheim. Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Westen: von der Ludwig-Reichling-Straße

im Norden: von der Ernst-Böhe-Straße

im Osten: vom Gelände der Bahn

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3830.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch Änderung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 583 „Ludwig-Reichling-Straße“ einem Elektrogroßhandels-Unternehmen die Ansiedlung zu ermöglichen und dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 24.04.2014 bis einschließlich 08.05.2014 zur Planung äußern.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.





Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Mit Bescheid vom 28. März 2014 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2 auf Grund der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den hierzu ergangenen Verordnungen der Technische Werke Ludwigshafen AG, Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen für die Erweiterung und den Betrieb des Fernheizkraftwerkes (FHKW) in 67063 Ludwigshafen, Industriestraße 3, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2417/9 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Diese Änderungsgenehmigung nimmt Bezug auf die nach § 15 BImSchG erfolgte Anzeige vom 19.02.2007, schließt die Genehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie die Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit ein und erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Erteilung der Änderungsgenehmigung unter Auflagen erfolgt ist,
- der gesamte Bescheid und seine Begründung vom 15. April 2014 bis zum 28. April 2014 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße (Zimmer 605) und bei Stadtverwaltung Ludwigshafen - Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29 in 67059 Ludwigshafen (Zimmer 508) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden kann und
- mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Neustadt an der Weinstraße, den 31.03.2014

Az.: 23-5 / 51,0 / 2013 / 0275 / KL

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Im Auftrag

Jörg Darnehl

Satzung

der „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“.
- (2) Die „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“ ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung im Sinne der §§ 3, Abs. 5, 10 und 11 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).
- (3) Sie ist gemeinnützig und hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, nach Maßgabe des § 4 Ludwigshafener (auch ehemalige) Bürger und Institutionen zu unterstützen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Höhe und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungserträge dienlich sind.

§ 4

Verwendung der Erträge

- (1) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, und zwar für
 - mildtätige Zwecke i. S. des § 53 AO; auch bei stationärer Unterbringung oder in Heimen
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - kulturelle und künstlerische Zwecke.

Voraussetzung ist, dass der Empfänger Angehöriger des Ludwigshafener Mittelstandes im Sinne der Nr. 2, Satz 1 ist oder war.

- (2) Angehörige des Mittelstandes sind die im Handwerk, in der Landwirtschaft, im Handel, in der mittelständischen Industrie, in einem freien Beruf selbständig Tätigen oder dem Mittelstand im weiteren Sinne zuzusprechenden Berufsgruppen oder Personen.

Die Empfänger der Leistungen müssen Bürger – oder ehemalige – der Stadt Ludwigshafen am Rhein sein. Stiftungsmittel sollen sie grundsätzlich nur dann erhalten, wenn andere öffentliche Mittel zur Linderung ihrer Notlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden können, dabei umfasst der Vorrang der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII nicht die Nummern 3 bis 7.

Auf die Bewilligung von Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Das gilt auch dann, wenn einem Begünstigten wiederholt Leistungen bewilligt wurden.

- (3) Vor der Verteilung des Ertrages können Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen sind die Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu bestreiten.

§ 5

Verwaltung, Haushaltsplan

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Ludwigshafen am Rhein verwaltet; die Zuständigkeiten richten sich, soweit nicht nach Abs. 2 der Stiftungsbeirat zuständig ist, nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.
- (2) Die Bewilligung von Leistungen erfolgt durch den Stiftungsbeirat. Er besteht aus
- a) dem / der Oberbürgermeister / in der Stadt Ludwigshafen am Rhein
 - b) dem ärztlichen Direktor des Klinikums der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH und
 - c) einem von der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz gemeinsam benannten Ludwigshafener Bürger.

Für die Einladungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen für den Stadtrat sinngemäß. Auf Sitzungen und Beschlüsse kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder der Bewilligung der Leistung zustimmen.

- (3) Für jedes Haushaltsjahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.
- (4) Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (= Einnahme- / Ausgaberechnung) und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG). Dazu sind die von der Stiftungsbehörde vorgegebenen Muster zu verwenden.

§ 6

Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

Die Änderung dieser Satzung, die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Stadtrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Vermögensanfall

Nach Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes; Abschnitt Ludwigshafen-Rheingönheim/Mundenheim; km 101,100 bis 104,600, Strecke 3280 Homburg – Ludwigshafen“

- Anhörungsverfahren -

1. Es ist beabsichtigt, die im o.a. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.
2. Der Erörterungstermin beginnt

am **Dienstag, den 20. Mai 2014 um 10.⁰⁰ Uhr**
im **Sitzungssaal 1 des Rathauses Ludwigshafen,
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen**
3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

....., den

.....
(Unterschrift)